E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 1 1 31. Januar 2002

Inhalt *Seite*

11. Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen 1
Jugendsonntag 2002 1
Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Württemberg 3
Bestellung eines neuen Orgelsachverständigen . 3
Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin 4
Prüfung für Kirchenmusiker 4
Parochialänderungen – Kirchengemeindeänderungen – 6
Parochialänderungen – Kirchenbezirksänderungen – 8
Dienstnachrichten 8
Arbeitsrechtsregelungen
I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung 9
II. Änderung der Dienstordnung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg 14

11. Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen

vom 30. November 2001 AZ 71.00 Nr. 67

Aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die bestehende Kirchliche Verwaltungsstelle Mainhardt wird aufgelöst.

(2) Die bisher zum Dienstbereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Mainhardt gehörenden Kirchenbezirke werden wie folgt zugeordnet:

1. der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim die Kirchenbezirke Gaildorf und Schwäbisch Hall;

2. der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen der Kirchenbezirk Backnang.

(3) Der Kirchenbezirk Weikersheim, der bisher der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim zugeordnet ist, wird der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

R u p p

Jugendsonntag 2002

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. Dezember 2001 AZ 55.943 Nr. 37

Ja, Gott ist meine Rettung; ihm will ich vertrauen und niemals verzagen. (Jesaja 12,2a)

Die Losung für das Jahr 2002 ist ein altes Lied, dessen Worte – heute gesungen oder gesprochen – uns die Aktualität alter Texte sehr bewusst machen. Unsicherheit, Ratlosigkeit, Angst und das große Bedürfnis nach Rettung und Halt, das ist für viele – insbesondere

Jugendliche – seit dem 11. September ein Grundgefühl. In vielen Gottesdiensten wird das zum Ausdruck gebracht und es wird deutlich, welche Bedeutung Gottesdienste und liturgische Feiern gerade im Spannungsfeld zwischen Verzweiflung an der Realität einerseits und Hoffnung auf Veränderung andererseits haben können.

Der Oberkirchenrat empfiehlt, einen Jugendsonntag durchzuführen. Er soll für Jugendliche einen Ort bieten, wo sie im Gottesdienst mit ihren Ängsten, Sorgen und Hoffnungen zur Sprache kommen können.

1. Termin und Gestaltung

Die **Terminfestsetzung** ist Sache der Kirchengemeinden. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann z. B. auch an einem Sonntagabend gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die **Gestaltung**, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines solchen Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel

„Was dagegen“

Die Beiträge gehen der Frage nach: Wie können wir in Situationen der Ausweglosigkeit et**Was dagegen**setzen? Was kann der Sprachlosigkeit und der Erstarrung entgegen gesetzt werden? Gottesdienstentwürfe, liturgische Impulse, Lieder, Gedichte, Gebete und thematische Einheiten nehmen ein breites Spektrum im Spannungsfeld zwischen Verzweiflung und Hoffnung auf. Besonders in den Blick genommen wird die Begleitung Jugendlicher in Krisensituationen.

Das Heft wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben. Es umfasst 112 Seiten und ist für 4,50 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt,
Postfach 80 03 27, 70503 Stuttgart,
Tel. 07 11 / 97 81 – 1 22
FAX: 07 11 / 97 81 – 1 05
E-Mail: landesjugendpfarramt@ejwue.de

Ab diesem Jahr können Sie das Jugendsonntagsmaterialheft im Abonnement bestellen. Sie bekommen dann automatisch jedes Jahr das aktuelle Heft zugesandt.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2002 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Oberkirchenrat entfällt.

R u p p

Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2001 AZ 11.012 Nr. 2

Aufgrund § 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (Abl. 59 S. 314) setzt sich das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wie folgt zusammen:

Vorsitzender

[redacted]

Stellvertretender Vorsitzender

[redacted]

Mitglied mit Befähigung zum Richteramt

[redacted]

Stellvertretendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt

[redacted]

Ordiniertes Mitglied

[redacted]

Stellvertretendes ordiniertes Mitglied

[redacted]

Ordiniertes Mitglied

[redacted]

Stellvertretendes ordiniertes Mitglied

[redacted]

Nichtordiniertes Mitglied

[redacted]

Stellvertretendes nichtordiniertes Mitglied

[redacted]

Rupp

Bestellung eines neuen Orgelsachverständigen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2001 AZ 12.94 Nr. 225

Der Oberkirchenrat bestellt mit Wirkung vom 1. Januar 2002

[redacted]

zum Orgelsachverständigen für die Kirchenbezirke Ludwigsburg, Mühlacker und Vaihingen/Enz.

Neue Beratungsfälle ab diesem Datum übernimmt Herr Horn. Laufende Vorgänge werden vom bisherigen Orgelsachverständigen abgewickelt.

Bezirkskantor [redacted] ist fernmündlich erreichbar unter folgenden Telefonnummern:

[redacted]

Seine Telefaxnummer lautet:

[redacted]

Rupp

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. November 2001 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 18. November 2001 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

[redacted]

Rupp

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 13. Dezember 2001 AZ 59.160 Nr. 73

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2001 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[redacted]

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

[redacted]

[redacted]

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[redacted]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[redacted]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Backnang

[redacted]

Lehrgang Heidenheim

[redacted]

Lehrgang Heilbronn

[redacted]

Lehrgang Mühlacker

Lehrgang Nagold

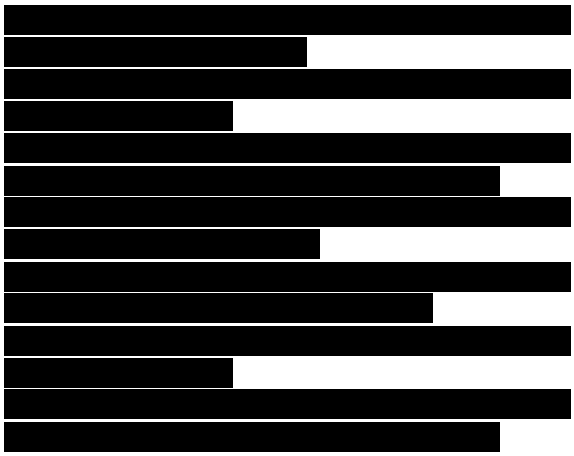

Lehrgang Neuenbürg

Lehrgang Neuenstadt

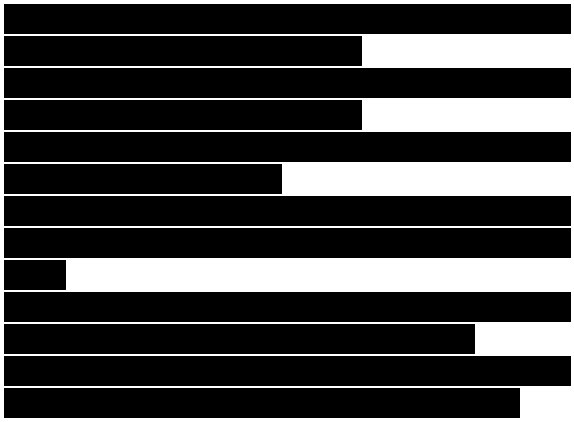

Lehrgang Reutlingen

Lehrgang Schwäbisch Hall

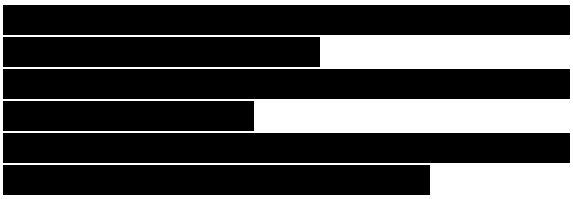

Lehrgang Schorndorf

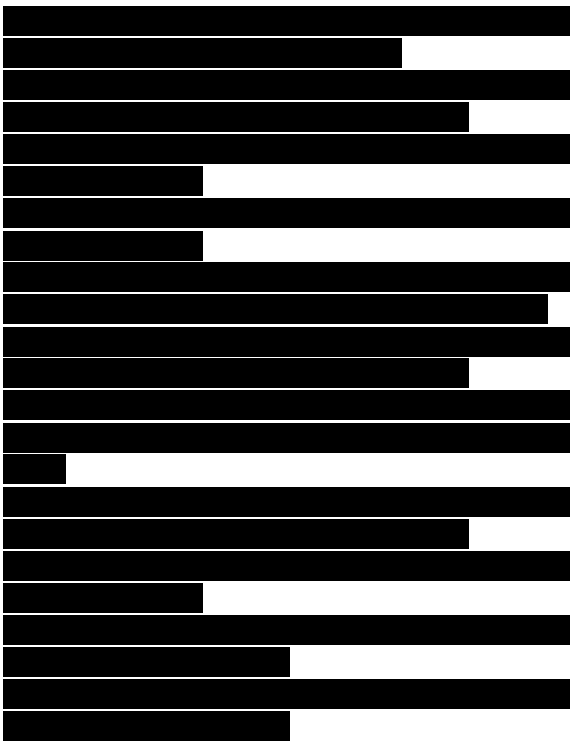

Lehrgang Stuttgart

Lehrgang Evangelisches Stift Tübingen

Lehrgang Ulm

Lehrgang Bad Urach

Lehrgang Weinsberg

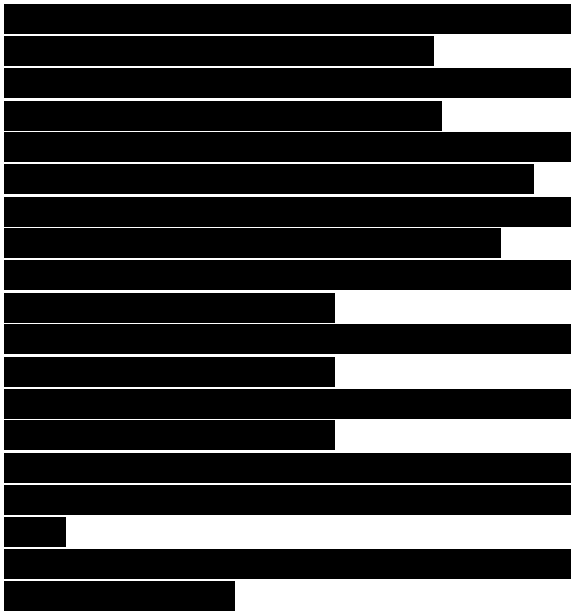

Lehrgang Evangelisches Landesjugendpfarramt und Verband Evangelische Kirchenmusik

Sonstige

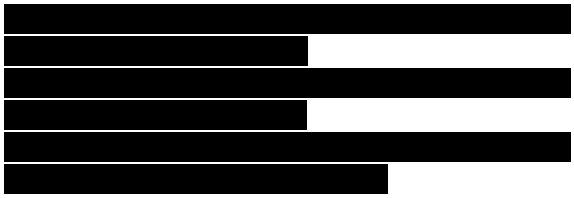

R u p p

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14. Dezember 2001 AZ 30.20 Nr. 64

1. Der Gemeindebezirk Seeadlerstraße 7 und 9 sowie die Altenwohnanlage St. Monika wurden von der Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Neugereut, Dek. Bad Cannstatt, gelöst und der Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Hofen angegliedert.

2. Der Gemeindebezirk Oberndorf der Evang. Kirchengemeinde Neubronn, Dek. Weikersheim, wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 von dieser Kirchengemeinde gelöst und der Evang. Kirchengemeinde Standorf angegliedert.

3. Die Evang. Kirchengemeinde Hofen, Dek. Besigheim, wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Bönnigheim angegliedert.

4. Die Evang. Kirchengemeinden Schmieh und Emberg, Dek. Calw, wurden mit Wirkung vom 27. Juni 2001 aufgelöst. Die Gemeindebezirke wurden der Evang. Kirchengemeinde Bad Teinach angegliedert. Gleichzeitig wurde die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Teinach aufgelöst.

5. Die Evang. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Degerloch, Dek. Degerloch, wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Michaelskirchengemeinde Degerloch angegliedert.

6. Die Evang. Martinskirchengemeinde Möhringen Süd, Dek. Degerloch, wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Martinskirchengemeinde Möhringen Nord angegliedert. Die Evang. Martinskirchengemeinde Möhringen Nord wurde in Evang. Martinskirchengemeinde Möhringen umbenannt.

7. Die Evang. Kirchengemeinde Heselbach, Dek. Freudenstadt, wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Klosterreichenbach angegliedert.

8. Die Evang. Kirchengemeinde Untersöllbach, Dek. Öhringen, wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Öhringen angegliedert. Gleichzeitig wurde die Evang. Gesamtkirchengemeinde Öhringen aufgelöst.

9. Die Evang. Kirchengemeinde Cröffelbach, Dek. Schwäbisch Hall, wurde mit Wirkung vom 11. No-

vember 2001 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Reinsberg angegliedert. Gleichzeitig wurde die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reinsberg aufgelöst.

10. Die Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Ulm, Dek. Ulm, wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Martin-Luther-Kirchengemeinde Ulm angegliedert.

11. Die Evang. Martinskirchengemeinde Sindelfingen, Dek. Böblingen und die Evang. Markuskirchengemeinde Sindelfingen wurden mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Martinskirchengemeinde Sindelfingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Martinskirchengemeinde Sindelfingen am 29. Januar 2001 anerkannt (AZ Ki-7142.1515/125). Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

12. Die Evang. Stadtkirchengemeinde Untertürkheim, Dek. Bad Cannstatt und die Evang. Wallmerkirchengemeinde Untertürkheim wurden mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde ebenfalls mit Wirkung vom 11. November 2001 die Evang. Stadt- und Wallmerkirchengemeinde Untertürkheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Stadt- und Wallmerkirchengemeinde am 18. April 2001 anerkannt (AZ Ki-7142.1515/130). Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

13. Die Evang. Gedächtniskirchengemeinde Stuttgart, Dek. Stuttgart und die Evang. Rosenbergkirchengemeinde Stuttgart wurden mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde ebenfalls mit Wirkung vom 11. November 2001 die Evang. Gedächtnis- und Rosenbergkirchengemeinde Stuttgart neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Gedächtnis- und Rosenbergkirchengemeinde am 18. April 2001 anerkannt (AZ Ki-7142.1515/132). Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

14. Die Evang. Johanneskirchengemeinde Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen, die Evang. Michaelskirchengemeinde Zuffenhausen und die Evang. Pauluskirchengemeinde wurden mit Wirkung vom 11. November 2001 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde ebenfalls mit Wirkung vom 11. November 2001 die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen am 23. April 2001 anerkannt (AZ Ki-7142.1515/134). Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

15. Die Evang. Kirchengemeinde Donnstetten, Dek. Bad Urach, wurde mit Wirkung vom 1. August 2001 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Donnstetten-Westerheim.

16. Die Evang. Burgwegkirchengemeinde Pfullingen, Dek. Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 9. Juli 2001 umbenannt in Evang. Magdalenenkirchengemeinde Pfullingen.

17. Der Gemeindebezirk Ober- und Untertalheim wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 aus der Evang. Kirchengemeinde Haiterbach, Dek. Nagold, ausgegliedert. Aus diesem Gemeindebezirk wurde die Evang. Kirchengemeinde Talheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die Evang. Kirchengemeinde Talheim am 10. Juli 2001 (AZ Ki-7142.15/141) anerkannt. Die Evang. Kirchengemeinde Talheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

18. Die Evang. Kirchengemeinden Haiterbach und Talheim wurden in der mit Wirkung vom 11. November 2001 neu gebildeten Evang. Gesamtkirchengemeinde Haiterbach-Talheim zusammengeschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die Gesamtkirchengemeinde am 10. Juli 2001 anerkannt (AZ Ki-7142.15/141). Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

19. Der Gemeindebezirk Empfingen wurde mit Wirkung vom 11. November 2001 aus der Evang. Kirchengemeinde Mühlheim am Bach, Dek. Sulz, ausgegliedert. Aus diesem Gemeindebezirk wurde die Evang. Kirchengemeinde Empfingen innerhalb der Evang. Gesamtkirchengemeinde Mühlheim am Bach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die Evang. Kirchengemeinde Empfingen am 25. April 2001 (AZ Ki-7142.15/135) anerkannt. Die Evang. Kirchengemeinde Empfingen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

20. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat den Kirchengemeindeverband Diakoniestationsverband Calw am 9. Juli 2001 anerkannt (AZ Ki-7142.15/138). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

21. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat den Kirchengemeindeverband Diakoniestation Mittleres Murrtal am 8. August 2001 anerkannt (AZ Ki-7142.15/144). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

R u p p

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. Dezember 2001 AZ 15.01 Nr. 526

Die Kirchengemeinde Burladingen, Dek. Reutlingen, ist zum 1. Januar 2002 in den Kirchenbezirk Balingen umgegliedert worden.

Rupp

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 13. Dezember 2001 AZ 15.01 Nr. 527

Die Evang. Kirchengemeinden Gomaringen und Stockach, Dek. Reutlingen sind durch Entscheidung des Oberkirchenrats vom 8. Februar 2001 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 dem Evang. Kirchenbezirk Tübingen zugeordnet worden.

Rupp

Dienstnachrichten

[redacted]

– Das Oberschulamt Stuttgart hat [redacted] mit Wirkung vom 7. September 2001, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2000

[redacted]

mit Wirkung vom 1. September 2001

[redacted]

mit Wirkung vom 1. November 2001

[redacted]

–

mit Wirkung vom 20. Dezember 2001

[redacted]

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Januar 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Februar 2002

[redacted]

[redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

I. 1. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 27. April 2001

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. Dezember 2000 (Abl. 59 S. 228) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„Aushilfskräfte bis zu 3 Monaten Dauer. Die Vergütung richtet sich mindestens nach den entsprechenden Bestimmungen der KAO."

2. In § 3 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird der Buchstabe „e" durch Buchstabe „d" ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anstelle des § 4 BAT wird bestimmt:"

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis. Ungeachtet von Satz 1 richtet sich bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die zusammen die 630 DM-Grenze i. S. des § 8 SGB IV überschreiten, das Arbeitsverhältnis der einzelnen Tätigkeiten nach Abschnitt II anstelle von Abschnitt III."

„(4) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag oder eine arbeitsrechtliche Regelung vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

I. 2. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 4. Oktober 2001

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Juli 2001 (Abl. 59 S. 378) wird wie folgt geändert:

§ 1

Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

1. Vergütungsgruppenplan 60. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst wird wie folgt neu gefasst:

60. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst

(Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten in der Datenverarbeitung, deren dienstliche Inanspruchnahme mindestens 50 v. H. beträgt, siehe Vergütungsgruppenplan 60 a., Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung in entsprechender Tätigkeit siehe Vergütungsgruppenplan 02)

Vergütungsgruppe IX b

1. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten.

Vergütungsgruppe IX a

2. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 1. mit nicht nur einfacher Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VIII

3. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 2. a) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.

c) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit schwieriger Tätigkeit.

d) Telefonisten/Telefonistinnen, Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen, Boten/Botinnen, Pförtner/Pförtnerinnen.

Vergütungsgruppe VII

4. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 3. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

c) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit abgeschlossener, mindestens zweijähriger Verwaltungslehre oder entsprechender Ausbildung oder Berufserfahrung, mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.

Vergütungsgruppe VI b

5. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 4. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

c) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener, mindestens dreijähriger kaufmännischer Ausbildung[1] oder entsprechender Berufserfahrung mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens 25 % der gesamten Tätigkeit selbständige Leistungen erfordern[2].

d) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu c), die Vergütungen nach vorgegebenen Merkmalen errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig erledigen (Gehaltssachbearbeiter/Gehaltssachbearbeiterinnen).

Vergütungsgruppe V c

6. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 5. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 5. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

c) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 5. d) nach einjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe.

d) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 5. c) mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern[2].

Vergütungsgruppe V b

7. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 6. b) und c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 6. d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

c) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 5. c) mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende, in der Regel durch eine Fachprüfung[1] nachgewiesene Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen[3] erfordern.

d) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener, mindestens dreijähriger kaufmännischer Ausbildung[1] als Geschäftsführer/Geschäftsführerin einer Diakonie-/ Sozialstation[4].

Vergütungsgruppe IV b

8. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 7. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 7. c) und d) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

c) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 7. c) oder d), die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.[5 6 7 8]

Vergütungsgruppe IV a

9. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 8. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 8. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

c) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 8. c), die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.[5 7 9]

Vergütungsgruppe III

10. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 9. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 9. c), die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben[5].

Vergütungsgruppe II a

11. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 10. b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III.

---

1 Voraussetzung für die Eingruppierung sind eine abgeschlossene kaufmännische oder Verwaltungsausbildung oder eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Ausbildungen. Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind auch das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Universität, Fachhochschule (FH), Berufsakademie (BA) oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) bzw. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Zusatzausbildung im staatlichen oder wirtschaftlichen Bereich (z. B. Bilanzbuchhalter IHK).

Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

2 Selbständige Tätigkeit im Sinne der Fallgruppen 5. c) und 6. d) sind auch die Tätigkeiten als Anwendungsbetreuer/Anwendungsbetreuerin für Datenverarbeitung (siehe Anlage Vergütungsgruppenplan 60 a).

3 Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 7. c) ist auch erfüllt bei der Tätigkeit als Systembetreuer/Systembetreuerin (siehe Anlage Vergütungsgruppenplan 60 a).

4 Geschäftsführer/Geschäftsführerin einer Diakonie-/Sozialstation im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist nur, wer die Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung (Anlage 1) über die Geschäftsführung einer Diakonie-/Sozialstation übertragen bekommen hat.

5 Voraussetzung für die Eingruppierung sind eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung mit Fachrichtung Verwaltung, Finanz-, Steuer- bzw. Betriebswirtschaft oder gleichwertige Ausbildungen. Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind auch das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Universität, Berufsakademie (BA) oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA).

6 Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 8. c) sind z. B. erfüllt bei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen in Diakonie-/Sozialstationen, denen mindestens 20 angestellte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind.

7 Soweit die Eingruppierung nach den Fußnoten 6 oder 9 von der Zahl der unterstellten oder in den betreffenden Bereichen beschäftigten Personen abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend nicht besetzt sind,

b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

c) zählen Personen, die nur zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

d) bleiben Schüler/Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht.

e) Stellen von ZDLs, FSJ und Praktikanten/Praktikantinnen werden mit 50 v. H. berücksichtigt.

8 Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 8. c) ist auch erfüllt bei der Tätigkeit als Systembetreuer/Systembetreuerin in einem besonders schwierigen und bedeutenden Aufgabengebiet (z. B. für die Tätigkeit erforderliche zusätzliche besondere Fachkenntnisse, Wahrnehmung von Leitungsfunktionen im Bereich der Systembetreuung).

9 Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 9. c) sind z. B. erfüllt bei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen in Diakonie-/Sozialstationen, denen mindestens 50 angestellte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind oder in Stationen mit mindestens 40 ständig unterstellten angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und durchschnittlich 12.000 Arbeitsstunden pro Jahr von Vertretungskräften oder Aushilfen und weiteren Leistungsbereichen (z. B. Essen auf Rädern, betreutes Wohnen, Krankenwohnung, Hospizdienste, Tagespflege, Sonderpflegedienste, IAV-Stellen).

Anmerkung:

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, zu deren Dienstauftrag als Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung der Diakonie-/Sozialstation (im Rahmen eines verbundenen Amtes) gehört, sind nach Vergütungsgruppenplan 63 einzugruppieren, wenn der auf die Wahrnehmung der Kirchenpflegeraufgaben (ohne Geschäftsführung für die Diakonie-/Sozialstation) entfallende Zeitanteil mindestens die Hälfte der Tätigkeit in Anspruch nimmt.

Übergangsregelung:

Verwaltungsleiter/innen, die in einem über den 31. Dezember 1997 hinaus fortbestehenden Dienstverhältnis bisher in die nachfolgend genannten Fallgruppen eingruppiert waren, sind ab 1. Januar 1998 den nachstehend genannten, gegenübergestellten Fallgruppen zuzuordnen, wenn sie nicht die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung als Geschäftsführer/innen i. S. der Fußnote 4 erfüllen.

bisherige Eingruppierung	neue Eingruppierung
Fallgruppe 6.e	Fallgruppe 6.d
Fallgruppe 7.d, 7.e, 7.f	Fallgruppe 7.c
Fallgruppe 8.d	Fallgruppe 8.c

Anlage:

Beschreibung der Aufgaben (Mindestkatalog) des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin einer Diakonie-/Sozialstation

1. **Die Diakoniestation nimmt folgende Aufgaben wahr:**

– Kranken- und Altenpflege
– Hauswirtschaft

2. Aufgaben, die vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin insbesondere verantwortet werden:
2.1 Finanzverwaltung
– Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (z. B. Erstellen und Vollzug des Wirtschafts- bzw. Haushaltsplans einschließlich Rechnungsabschluss)
2.2 Personalverantwortung
– Personalplanung, -gewinnung, -verwaltung, -führung
2.3 Verantwortung für weitere Leitungsaufgaben
– Konzeption
– Qualitätssicherung
– Öffentlichkeitsarbeit
– Vertretung der Station in Gremien und gegenüber Vertragspartnern.

2. Es wird folgender neuer Vergütungsgruppenplan 60 a. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Datenverarbeitung eingefügt:

60 a. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Datenverarbeitung

Vergütungsgruppe V b

1. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Datenverarbeitung als Systembetreuer/Systembetreuerin mit für ihre Tätigkeit[1] erforderlichen gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen[2].

Vergütungsgruppe IV b

2. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach einjähriger Berufstätigkeit als Systembetreuer/Systembetreuerin in dem an der Dienststelle verwendeten System.

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 2. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 1., die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus dem Aufgabengebiet der Systembetreuung herausheben (z. B. für die Tätigkeit erforderliche zusätzliche besondere Fachkenntnisse; Wahrnehmung von Leitungsfunktionen).

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 3. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Datenverarbeitung als Netzwerkadministrator mit für die Tätigkeit[3] erforderlichen gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen[2].

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 4. b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III.

---

1 Tätigkeiten für den Bereich Systembetreuung sind die Wahrnehmung von Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung für Systembetreuung (Anlage zum Vergütungsgruppenplan 60 a Ziffer 2).

2 Voraussetzung für die Eingruppierung sind eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (z. B. Informatik, Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Informatik) oder gleichwertige Fachausbildung oder Fachweiterbildung. Gleichgestellt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3 Tätigkeiten für den Bereich Netzwerkadministration sind die Wahrnehmung von Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung für Netzwerkadministration (Anlage zum Vergütungsgruppenplan 60 a Ziffer 3).

Beschreibung der Aufgabenbereiche für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Datenverarbeitung

Ziffer 1 - Anwendungsbetreuung/Benutzerservice (user help desk):

Aufgabenbeschreibung:

1. **Einführung einzelner neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die betriebliche EDV-Organisation**

– Ordner und Dateiablage
– Formularwesen

2. **Laufende Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender bei Problemen mit den eingesetzten Standardprogrammen**

Individuelle Betreuung der Anwenderinnen und Anwender in Problemsituationen. Die Anwendungsbetreuer/Anwendungsbetreuerinnen klären alle Probleme, die beim täglichen Arbeiten mit den Programmen auftreten. Sie fungieren als Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen, wenn die Anwenderinnen und Anwender Schwierigkeiten bei der Interpretation und beim Betrieb der Software haben. Probleme, die nicht durch die Anwendungsbetreuer/Anwendungsbetreuerinnen – Benutzerservice – gelöst werden können, werden an den Systembetreuer/die Systembetreuerin weitergegeben.

Erforderliche Qualifikation:

Gründliche und umfassende Kenntnisse der Ordner- und Dateistruktur, erworben durch intensive Weiterbildung und praktische Anwendung. Einweisung in die Handhabung der EDV-Formulare.

Grundlegende und umfassende Kenntnisse der eingesetzten Software (zum Beispiel)

– Betriebssystem

– Standardanwendungen (Word, Excel, Outlook, PowerPoint)

– Ggf. Spezialprogramme

Wünschenswerte (angestrebte) Ausbildung:

Beispielsweise: Europäischer Computer-Führerschein der IHK (ca. 10 Tage Schulungsaufwand), MOUS-Zertifizierung (Microsoft Office User Specialist) oder vergleichbare Ausbildung.

Ziffer 2 - Systembetreuung:

Der Einsatz von vernetzten Systemen und Endgeräten hat einen überproportional gestiegenen Bedarf an Service zur Folge. Am Arbeitsplatz der Endbenutzer sind Rechnerinstallationen, Konfigurationen, Updates und die Integration von Peripherie- und Kommunikationssystemen notwendig.

Aufgabenbeschreibung:

– Betreuung Hard- und Software-Endgeräte
– Lokale Benutzerverwaltung
– Installation von Anwendungs- und Dienstprogrammen
– Systemüberwachung und -pflege
– Festplattenverwaltung
– Durchführen der täglichen Datensicherung und Gewährleisten der Datensicherheit
– Druckerinstallation und Druckerfreigabe
– Lösung der vom Benutzerservice weitergeleiteten Anwendungsprobleme

Wünschenswerte (angestrebte) Ausbildung:

Beispielsweise: MCP (Microsoft Certified Professional) oder vergleichbare Ausbildung (ca. 10 Tage Schulungsaufwand).

Sehr gute Kenntnisse des Betriebssystems und der Anwendungs- und Dienstprogramme, gute Kenntnisse der Systemkonfiguration und der Verwaltung lokaler Benutzer und Ressourcen. Erworben durch praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr und qualifizierter Weiterbildung zum Systembetreuer/zur Systembetreuerin.

Ziffer 3 - Netzwerkadministration:

Der Bereich Netzwerkadministration ist zuständig für alle Fragen und Probleme bezüglich der Installation, Pflege und Wartung des vorhandenen Netzwerks (Server und Clients) sowie der Hardware im TCP/IP-basierten Netzwerk (Ethernet). Die Netzwerkadministration stellt die Daten- und Systemverfügbarkeit im LAN (Local Area Network) sicher und verwaltet die Web-, E-Mail- und Datenbank-Server. Sie überwacht und beseitigt Fehler und Leistungsengpässe im Netzwerk und an den Servern.

Die Netzwerkadministration ist Ansprechpartner für die Geschäftsleitung und die Fachabteilungen für die Konzeption, Realisierung und Systemeinführung neuer Programme. Das Erstellen und die Pflege von automatisierten Online-Formularen ist ebenfalls im Bereich Netzwerkadministration angesiedelt.

Aufgabenbeschreibung:

– Betreuung Hard- und Software im Netzwerk (Server, Aktive Komponenten)
– Softwareinstallation
– Faxserver, Exchange-Server, Datenbank-Server, Internetanbindung, TCP/IP
– Planung der Benutzerstrukturen und -berechtigungen
– Zuweisung und Verwaltung von Benutzerrechten
– Benutzerprofile einrichten
– Systemdokumentation
– Datenschutz
– Fehlersuche und -beseitigung
– Schulung des Benutzerservice und der Anwender/Anwenderinnen
– Erstellen der Schulungsunterlagen
– Unterstützung der Abteilungen beim Erstellen von Anforderungsprofilen für neue Programme, Empfehlung zum Programmkauf
–Test, Installation und Einführung neuer Programme
– Lizenzmanagement
– Marktbeobachtung
– Erstellen und Pflege von Online-Formularen
– Automatisierung von Arbeitsabläufen durch VBA
– Aufgabendefinition für den Einsatz von externen Dienstleistern/Dienstleisterinnen

Wünschenswerte (angestrebte) Ausbildung:

Beispielsweise: MCSE (Microsoft Certified Systems Engenieer) oder vergleichbare Ausbildung (ca. 30 Tage Schulungsaufwand).

Sehr gute und umfassende Kenntnisse im Netzwerkbetrieb, erworben durch praktische Ausbildung und mehrjährige praktische Tätigkeit in der EDV-Organi-

sation und ständiger Weiterbildung im Bereich der Netzwerkadministration.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

II. Änderung der Dienstordnung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Oktober 2001

§ 1

Die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 19. Februar 2001 (Abl. 59 S. 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird Absatz 4 gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. In § 17 Absatz 2 werden die Zahl und das Wort „300 DM“ durch die Zahl und das Wort „150 Euro“ und die Zahl und das Wort „500 DM“ durch die Zahl und das Wort „250 Euro“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 2 Nr. 4.10 wird das Wort „Bundesseuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)